

Weisung 201812004 vom 05.12.2018 – Analyse der Kundenbestände der gE für die neue Förderleistung § 16i SGB II (Teilhabe am Arbeitsmarkt) im Rechtskreis SGB II

Laufende Nummer:	201812004
Geschäftszeichen:	AM – II-1228 / II-8702
Gültig ab:	05.12.2018
Gültig bis:	04.12.2023
SGB II:	Weisung - Relevanz §50 Abs. 3 SGB II
SGB III:	nicht betroffen
Familienkasse:	nicht betroffen

Mit dem neuen Regelinstrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (§ 16i SGB II) soll sehr arbeitsmarktfernen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine längerfristige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung am sozialen Arbeitsmarkt bei allen Arten von Arbeitgebern ermöglicht werden. Zur Analyse des lokalen Kundenbestandes für das neue Förderinstrument werden im Verfahren opDs 3.0 verpflichtend verschiedene Musterabfragen bereitgestellt. Der Zeitpunkt und die Ausführungshäufigkeit der Musterabfragen liegen in der Verantwortung der gemeinsamen Einrichtung.

1. Ausgangssituation

Um sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von sehr arbeitsmarktfernen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu fördern, wird mit dem Teilhabechancengesetz das neue Instrument § 16i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ zum 01.01.2019 eingeführt.

Nach § 16i Abs. 3 SGB II kann eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person einem Arbeitgeber zugewiesen werden, wenn

- sie das 25. Lebensjahr vollendet hat,
- für insgesamt mindestens sechs Jahre innerhalb der letzten sieben Jahre Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II erhalten hat,

- in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt oder selbständig tätig war und
- für sie Zuschüsse an Arbeitgeber nach § 16i Abs. 1 SGB II noch nicht für eine Dauer von fünf Jahren erbracht worden sind.

Abweichend hiervon kann eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person, die in den letzten fünf Jahren Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II erhalten hat, einem Arbeitgeber zugewiesen werden, wenn sie in einer Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einem minderjährigen Kind lebt oder schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 und 3 des SGB IX ist.

Zur Unterstützung der gemeinsamen Einrichtungen bei der Identifizierung des Kundenpotenzials werden im Verfahren opDs 3.0 drei Musterabfragen zur Verfügung gestellt.


Vor Einsatz des § 16i SGB II prüft die gE in jedem Einzelfall, ob die Kundin / der Kunde zur Zielgruppe der sehr arbeitsmarktfernen Personen nach § 16i SGB II gehört und entscheidet unter Ermessensausübung über die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Produkteinsatzes. Die Entscheidung ist entsprechend zu dokumentieren. Hierfür steht ab der PRV 18.03 die Registerkarte „Förderung entscheiden“ im IT-Fachverfahren COSACH zur Verfügung.

2. Auftrag und Ziel

Mit der Programmversion PRV 18.03 sind zur Ermittlung potentieller Förderfälle für die Förderleistung nach § 16i SGB II die folgenden Musterabfragen zu nutzen. Die Nutzung der Abfragen ist verpflichtend, wobei die gemeinsamen Einrichtungen über den Zeitpunkt und die Häufigkeit der Abfragen entscheiden.

- 3_104 - Vorliegen eines sechsjährigen Leistungsbezuges innerhalb der festgelegten Rahmenfrist gem. § 16i SGB II
- 3_105 - Analyse der Kunden gem. Fördervoraussetzungen §16i SGB II
- 3_106 - Abgleich Vorliegen des sechsjährigen Leistungsbezuges vs. keine Teilnahme an § 16i-Maßnahme

Die Daten des Leistungsbezuges werden in Tagen angegeben. Insbesondere mit der Abfrage 3_104 können Kundinnen und Kunden gesucht werden, die mehr als 2189 Tage im Leistungsbezug sind und somit die Voraussetzung des sechsjährigen Leistungsbezuges innerhalb von 7 Jahren (§ 16i Abs. 3 Nr. 2 SGB II) erfüllen können.



Beschäftigungszeiten und Zeiten einer selbständigen Tätigkeit innerhalb der letzten 7 Jahre werden in Tagen gezählt und als Summe ausgewiesen. Bei Vorliegen mehrerer zeitgleicher Beschäftigungen wird nur eine Beschäftigung berücksichtigt.

In jedem Einzelfall ist anhand der Dauer der Beschäftigungen bzw. selbständigen Tätigkeit, der Häufigkeit, dem Anforderungsniveau der Tätigkeit, der täglichen/wöchentlichen Arbeitszeit sowie der Lage im 7-Jahreszeitraum zu entscheiden, ob es sich um eine kurzzeitige Beschäftigung bzw. kurzzeitige selbständige Tätigkeit handelt und der Kunde/ die Kundin damit zur Zielgruppe gehört.

Die Musterabfrage 3_106 können zu einem späteren Zeitpunkt genutzt werden, um Personen mit einem Leistungsbezug von mehr als 2189 Tagen zu identifizieren, die zum Zeitpunkt des Datenstandes nicht an einer Maßnahme nach § 16i SGB II teilnehmen. Damit können die gemeinsamen Einrichtungen Fälle, die aktuell mit § 16i SGB II gefördert werden, für die Prüfung einer Förderung unberücksichtigt lassen.

Zudem können mit der Musterabfrage 3_105 konkret diejenigen Personen gefiltert werden, für die die gemeinsamen Einrichtungen für den Aufbau eines Bewerberpools die zentrale Sonderkennung „§16e – Eingliederung LZA“ bzw. „§16i – Teilhabe am Arbeitsmarkt“ im Fachverfahren VerBIS vergeben haben.


Die gE können die verpflichtenden Abfragen um weitere Merkmale erweitern und an lokale Erfordernisse anpassen. Darüber hinaus können eigene lokale Abfragekombinationen aus den vorhandenen Merkmalen gebildet werden. Die Nutzungshinweise des Verfahrens opDs 3.0 sind zu beachten.

Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Abfragen können dem opDs-Wiki entnommen werden.

Die Zielgruppe der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen, die in den letzten fünf Jahren Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II erhalten haben, und in einer Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einem minderjährigen Kind leben oder schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 und 3 des SGB IX sind, werden mit den o.g. Musterabfragen nicht abgebildet.

3. Einzelaufträge

Zur Ermittlung der potentiellen Förderfälle für die Förderleistung nach § 16i SGB II nutzen die gemeinsamen Einrichtungen u.a. die oben genannten Abfragen im Verfahren opDs 3.0.



Die Musterabfragen enthalten nicht zwingend alle in Betracht kommenden Förderfälle. Die gemeinsamen Einrichtungen sollen darüber hinaus potentielle Förderfälle auf andere Weise ermitteln, wie z. B. durch Prüfung im Fachverfahren VerBIS oder in Beratungsgesprächen.

4. Info

Bei dem IT-Verfahren opDs 3.0 handelt es sich um ein Verfahren nach § 50 Abs. 3 SGB II.

5. Koordinierung

entfällt

6. Haushalt

entfällt

7. Beteiligung

Der Hauptpersonalrat wurde beteiligt.

gez.

Unterschrift